

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen für
Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme
anlässlich einer Veranstaltung in Heilbronn**

vom 10. März 2025

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich einer Veranstaltung wird im Fluginformationsgebiet Langen vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Heilbronn“

1. Seitliche Begrenzungen

Kreis mit einem Radius von 2 NM um 49 08 40 N 009 12 54 O.

2. Vertikale Begrenzung

GND - 6000ft AMSL.

3. Zeitliche Wirksamkeit

Vom 12. März 2025 14:00 Uhr UTC bis 13. März 2025 18:00 Uhr UTC.

4. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
 - der Landespolizei Baden-Württemberg,
 - der Bundespolizei,

- b) Flüge
 - im Auftrag der Landespolizei Baden-Württemberg,
 - auf Veranlassung der Landespolizei Baden-Württemberg,
 - im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen sind vorab beim Führungsstab des Polizeipräsidiums Heilbronn unter der Telefonnummer 07131 104 2710 anzumelden und stehen unter dessen Vorbehalt.

Allgemeine Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

5. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach §62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit der Schutzpersonen und der Veranstaltung vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim VG Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 10. März 2025

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF17/601080104#00012#0018

Im Auftrag
Brill